



Handwritten initials 'S' and 'D' in a decorative flourish.

Die von unserm Gericht-Deputirten Herrn
Gerichts-Assessor Werth am 15^{ten} Novbr.
1830 aufgenommenen Verschreibung
folgenden Inhalts:

Todtenhausen auf dem Colo-
nate No: 42 am 15^{ten} Novbr.
1830.

Der Colonus Christian Heuer
No: 42 zu Todtenhausen hatte
durch seinen Sohn Heinrich
Heuer den Antrag machen
lassen, eine Stätteabtretungs-
Verhandlung in seiner Wohnung
aufzunehmen.

Zu Folge dieses Auftrags
und der darauf erlassenen
Verfügung begab unter-
zeichneter Gerichts-Deputirte
sich in die Wohnung des Chri-
stian Heuer, woselbst dieser
außerhalb des Bettes in der
Wohnstube angetroffen wurde.
Derselbe war sehr schwach,
indef, wie sich aus einer
angestellten Unterredung

Clu
Der Gericht-Deputirte
Herrn Werth
Kaufmann.

No: 675 / 12

Die von unserm Gerichts-Deputirten Herrn
Gerichts-Assessor Werth am 15 Novbr.
1830 aufgenommenen Verschreibung
folgenden Inhalts:

Todtenhausen auf dem Colo-
nate No 42 den 15^{ten} Novbr.
1830

Der Colonus Christian Heuer
No 42 zu Todtenhausen hatte
durch seinen Sohn Heinrich
Heuer den Antrag machen
lassen, eine Stätteabtretungs-
Verhandlung in seiner Wohnung
aufzunehmen:

Zu Folge dieses Auftrags
und der darauf erlassenen
Verfügung begab unter-
zeichneter Gerichts-Deputirte
sich in die Wohnung des Chri-
stian Heuer, woselbst dieser
außerhalb des Bettes in der
Wohnstube angetroffen wurde.
Derselbe war sehr schwach,
indef, wie sich aus einer
angestellten Unterredung

er-

ergab, vollkommen seines
Verstandes mächtig.
Auf befragen erklärte
derselbe, daß er seinem
Sohn den Auftrag gege-
ben habe, den erwähnten
Antrag bey Gericht zu machen
und daß es sein Wille sey,
seinem ältesten Sohn unter
Zustimmung seiner Frau die
Stätte No 42 Todtenhausen
abzutreten und seinen Kindern
Brautschätze aufzusetzen.
Es wurde ferner die Ehefrau
des Colon Christian Heuer,
Catharine Marie geborne
Hormann und der älteste
Sohn Heinrich Heuer an-
getroffen. Dieser ist nach
Angabe 23 Jahre alt und wur-
de demselben der Colonus
Heinrich Wilhelm Schwier
No: 56 zu Todtenhausen als
Curator ad hunc actum
zugeordnet, welcher mittels
Handschlags versprach, das

1832

ergab, vollkommen seines
Verstandes mächtig.
Auf befragen erklärte
derselbe, daß er seinem
Sohn den Auftrag gege-
ben habe, den erwähnten
Antrag bey Gericht zu machen
und daß es sein Wille sey,
seinem ältesten Sohn unter
Zustimmung seiner Frau die
Stätte No 42 Todtenhausen
abzutreten und seinen Kindern
Brautschätze aufzusetzen.
Es wurde ferner die Ehefrau
des Colon Christian Heuer,
Catharine Marie geborne
Hormann und der älteste
Sohn Heinrich Heuer an-
getroffen. Dieser ist nach
Angabe 23 Jahre alt und wur-
de demselben der Colonus
Heinrich Wilhelm Schwier
No 56 zu Todtenhausen als
Curator ad hunc actum (*schreibkundiger Beistand*)
zugeordnet, welcher mittels
Handschlags versprach, das
In-

Interesse seiner Curanden
bestens wahrzunehmen.
Die Eheleute Heuer trugen
sodann vor:
Sie könnten, besonders wegen
der Krankheit des Mannes
der bewirtschaftung ihrer
Stätte nicht mehr vorstehen,
und sie träten daher ihre
sub No 42 zu Todtenhausen
belegene Stätte nebst allem
Zubehör, dem beweglichen
und ihrem sonstigen Ver-
mögen erb und eigenthüm-
lich an ihren ältesten Sohn
Heinrich Heuer mit
allen Rechten und Gerech-
tigkeiten, aber auch mit
allen vorhandenen Schulden
und sämtlichen Lasten ab
und willigten darin, daß
der Besitztitel auf den
Namen des neuen Acqui-
renten (Käufer/Besitzer) im Hypotheken-
buche umgeschrieben werde.

Als

Alb

Als Leibzucht soll der-
selbe ihnen folgendes
gewähren: Hege und
Pflege in gesunden und
kranken Tagen, standes-
mäßige Verpflegung und
Ernährung und so lange wie
die abtretenden Eheleute
am Leben, jährlich zwey Sack
Roggen und zwey Sack Weizen
als Handpfennig, wovon
ein Sack Roggen und ein Sack
Weizen wegfielen, wenn
einer der Leibzüchter mit
Tode abginge. Dabey
blieben sie in ungetren-
nter Haushaltung, am Tisch
des jungen Wirths, be-
hielten ihre jetzige Leib-
wäsche und eine Kuh zum
ausschließlichen Gebrauch
sich vor, und müßte ihnen
jährlich ein Himbten
Lein gesäet werden.

Christen

Als Leibzucht soll der-
selbe ihnen folgendes
gewähren: Hege und
Pflege in gesunden und
kranken Tagen, standes-
mäßige Verpflegung und
Ernährung und so lange wie
die abtretenden Eheleute
am Leben, jährlich zwey Sack
Roggen und zwei Sack Weizen
als Handpfennig, wovon
ein Sack Roggen und ein Sack
Weizen wegfielen, wenn
einer der Leibzüchter mit
Tode abginge. Dabey
blieben sie in ungetren-
nter Haushaltung, am Tisch
des jungen Wirths, be-
hielten ihre jetzige Leib-
wäsche und eine Kuh zum
ausschließlichen Gebrauch
sich vor, und müßte ihnen
jährlich ein Himbten
Lein gesäet werden.

Außer-

Außer dem Heinrich
Heuer sollten sie noch
folgende Kinder:

- 1, Christine Marie
Dorothea,
- 2, Catharine Dorothea
Marie Elisabeth,
- 3, Friedrich Wilhelm
Christian,
- 4, Dorothea Elisabeth.

Jedes derselben sollte zur
Zeit der Verheyrathung
„Einhundert Achtzig Thaler“
= hundert achtzig Thaler
/: 180 Thl:/ und einen
dorfüblichen Brautwagen
erhalten, und ein Ehrenkleid.
Zu den Brautwagen sollte
es 15 Boden Flachs ge-
hören, eine Kuh, und
12 Hocken Roggen.
Sollten sich die Kinder
zugleich oder in kurzen

Zwischen-

Außer dem Heinrich
Heuer hätten sie noch
folgende Kinder:

1. Christine Marie
Dorothea,
2. Catharine Dorothea
Marie Elisabeth,
3. Friedrich Wilhelm
Christian,
4. Dorothea Elisabeth

Jedes derselben sollte zur
Zeit der Verheyrathung
„Einhundert Achtzig Thaler“
/: 180 Thl:/ und einen
dorfüblichen Brautwagen
erhalten, und ein Ehrenkleid.
Zu den Brautwagen sol-
len 15 Boten Flachs ge-
hören, eine Kuh, und
12 Hocken Roggen.
Sollten sich die Kinder
zugleich oder in kurzen

Zwischen-

Zwischenräumen ver-
heyrathen, so soll der
Brautwagen und 50 Thl
sogleich gegeben werden,
und dann jährlich nach der
Reihenfolge = 50 Thl. = so
daß immer nur ein Kind
jährlich zur Hebung kommt.
Sind jedem Kind nach der
Reihenfolge 100 Thl. abbe-
zahlt, so würde jährlich
nach einer Reihenfolge nur
20 Thl. abbezahlt.
Bis zur Verheyrathung ar-
beiten die Kinder gegen
freye Kleidung und Be-
köstigung als Knecht und
Magd.
Sollte der Friedr. Wilhelm
Christian Soldat werden,
so erhält er, so lange er
seine 3 jährige Militair-
pflicht abmacht, monat-
lich 15 Silbergrößen, ohne

daß

Zwischenräumen ver-
heyrathen, so soll der
Brautwagen und 50 Thl
sogleich gegeben werden,
und dann jährlich nach der
Reihenfolge „50 Thl“ so
daß immer nur ein Kind
jährlich zur Hebung kommt.
Sind jedem Kind nach der
Reihenfolge 100 Thl ausbe-
zahlt, so würde jährlich
nach einer Reihenfolge nur
20 Thl abbezahlt.

Bis zur Verheyrathung ar-
beiten die Kinder gegen
freye Kleidung und Be-
köstigung als Knecht und
Magd.

Sollte der Friedr. Wilhelm
Christian Soldat werden,
so erhält er, so lange er
seine 3 jährige Militair-
pflicht abmacht, monat-
lich 15 Silbergrößen, ohne

daß

ohne daß ihm dies auf seinen Brautschatz angerechnet werden darf. Dies versteht sich aber nur, während des wirklichen Dienstes in Reih und Glied.

Der Colonus Heuer ist auf die Stätte No: 42 Todtenhausen aufgeheyrathet.

Die beyden großjährigen Töchter seiner Frau sind noch nicht völlig abgefunden.

Die Dorothea Elisabeth ver-

ehelichte Horrmann soll = 200 Thl. Cour. erhalten,

100 Thl. erhält sie, wenn der neue Acquirent sie nicht mehr verzinsen will,

die anderen 100 Thl. werden auf fünf mal bezahlt, vom Jahre 1832 an.

Die Christine Marie Horrmann erhält nach der Wahl des neuen Acquirenten entweder zwey Morgen Land in der Hockebreide, oder

200 Thl.

200 Thl.

ohne daß ihm dies auf seinen Brautschatz angerechnet werden darf. Dies versteht sich aber nur, während des wirklichen Dienstes in Reih und Glied.

Der Colonus Heuer ist auf die Stätte No 42 Todtenhausen aufgeheyrathet.

Die beyden großjährigen Schwestern seiner Frau sind noch nicht völlig abgefunden.

Die Dorothea Elisabeth ver-

ehelichte Horrmann soll, =200 Thl Cour. erhalten,

100 Thl erhält sie, wenn der neue Acquirent sie nicht mehr verzinsen will,

die anderen 100 Thl werden auf fünf mal bezahlt, vom Jahre 1832an.

Die Christine Marie Horrmann erhält nach der Wahl des neuen Acquirenten entweder zwey Morgen Land in der Hockebreide, oder

200 Thl

200 Thl. Courz: und einen
Brautwagen zur Zeit
ihrer Verheyrathung.
Sollte sie nicht heyrathen,
so bleibt sie auf der Stätte
gegen Arbeit nach ihren
Kräften und erhält Hege
und Pflege in gesunden
und kranken Tagen, und
1/2 Hbt. Lein jährlich gesäet.
Wenn die Christine Marie
heyrathet, so erhält sie
100 Thl wenn sie Gold er-
hält in zwey Terminen,
und die anderen 100 Thl
in fünf Terminen.
Der Colon Horrmann
No: 8. in Kutenhausen
acceptirte dies Namens
seiner Frau, und die
Christine Marie für sich
in Assistenz des Colon
Klöpper No: 1. daselbst.
Der Heinrich Heuer ac-

cep:

200 Thl Cour. und einen
Brautwagen zur Zeit
ihrer Verheyrathung.
Sollte sie nicht heirathen,
so bleibt sie auf der Stätte
gegen Arbeit nach ihren
Kräften und erhält Hege
und Pflege in gesunden
und kranken Tagen, und
1/2 Hbt (Himbt) Lein jährlich gesäet.

Wenn die Christine Marie
heyrathet so erhält sie
100 Thl wenn sie Gold er-
hält in zwey Terminen,
und die anderen 100 Thl
in fünf Terminen.

Der Colon Horrmann
No 8 in Kutenhausen
acceptirte dies Namens
seiner Frau, und die
Christine Marie für sich
in Assistenz des Colon
Klöpper No 1 daselbst.
Der Heinrich Heuer ac-

cep-

ceplirt mit seinem Curator
in Stätteabtretung
und unterwarf sich der
ihm auferlegten Ver-
pflichtungen.
Der Schwier erklärte
auf, daß die Abtretung
auch unter den aufer-
legten Verpflichtungen
vortheilhaft sey.
Vorgelesen, genehmigt
unterschrieben.
Heinrich Heuer.
Heinrich Wilhelm Schwier
Hormann.
Handz. x x x der Christine
Marie Horrmann
attest. Klöpffer als
Beistand.
Handz. x x x der Ehefrau
Heuer.
Heuer.
in fidem
Werth. Gerichts Assessor
Deputatus.

ceptirte mit seinem Curator
die Stätteabtretung
und unterwarf sich der
ihm auferlegten Ver-
pflichtungen.

Der Schwier erklärte
auch, daß die Abtretung
auch unter den aufer-
legten Verpflichtungen
vortheilhaft sey.

Vorgelesen, genehmigt
unterschrieben.

Heinrich Heuer

Heinrich Wilhelm Schwier

Hormann

Handz. xxx der Christine
Marie Horrmann
attest. Klöpffer als
Beistand

Handz. xxx der Ehefrau

Heuer

Heuer

in fidem

Werth Gerichts Assessor

Deputatus

wird

mit Zustimmung in baranifanden Losen
mit dem Heuer den verübrigtlich
daß in der Bestätigung derselben, bis
zur erfolgten Großjährigkeit
des Heinrich Heuer zu dessen
Besten vorbehalten bleibt.

Petershagen d. 18^{ten} November 1830.



Gericht: Claus
Wittke, Wette, Gellern

Duplicat.

Die von unserm Deputirten, Herrn Ober Lands
Gerichts Refärendar Gellern aufgenommenen Er-
klärung folgenden Inhalts:

Petershagen, am Gerichts-
amte, den 2^{ten} May 1832.

Vor unterschriebenen
Deputirten

wird hierdurch in beweisender Form
mit dem Bemerken ausgefertigt
daß die Bestätigung derselben, bis
zur erfolgten Großjährigkeit
des Heinrich Heuer zu dessen
Besten vorbehalten bleibt.

Petershagen d. 18^{ten} November 1830

(Siegel und Unterschriften)

Die von unserm Deputirten, Herrn Ober Lands
Gerichts Refärendar Gellern aufgenommenen Er-
klärung folgenden Inhalts

Petershagen, am Gerichts-
amte, den 2^{ten} May 1832

Vor unterschriebenen

Deputirten

Deputierten persönlich bekannt und dispositivfähig,

1. Die Wittwen des Leibzüchters
Christiana Heuer N^o 42 in
Todtenhausen Catharine Marie
im Leizlande des Colon Schwier
N^o 56 daselbst.

2. deren Schwiegertochter
die Wittwe des Colon Heinrich
Heuer N^o 42 Todtenhausen Na-
mens Dorothea Elisabeth
Heuer geborne Klöpffer,
und geben unter Ueber-
reichung anliegender beiden
Ausfertigungen des Con-
tracts vom 13^{ten} November
1830 folgende Erklärung ab:

Die in dem erwähnten
Vertrage aufgeführten
1. Christiane Marie Dorothea
Heuer
2. Friedrich Wilhelm Christian
Heuer,
sind beide ohne letzt-

Deputierten erschienen per-
sönlich bekannt und dispositiv-
fähig.

1. Die Wittwen des Leibzüchters
Christian Heuer No 42 in
Todtenhausen Catharine Marie
im Beystande des Colon Schwier
No 56 daselbst.

2. deren Schwiegertochter
die Wittwe des Colon Heinrich
Heuer No 42 Todtenhausen Na-
mens Dorothea Elisabeth
Heuer geborne Klöpffer,
und geben unter Ueber-
reichung anliegender beiden
Ausfertigungen des Con-
tracts vom 13^{ten} November
1830 folgender Erklärung ab:

Die in dem erwähnten
Vertrage aufgeführten

1. Christine Marie Dorothea
Heuer
2. Friedrich Wilhelm Christian
Heuer

seien beide ohne letzt-

willige

letzwillige Verfügung
und unverheirathet ohne
Descendenz gestorben.
Deren Erbin sey daher ihre
Mutter die ad 1 erwähnte
Wittwe Heuer und sey sie be-
fugt über die Kindestheile
derselben anderweit zu
verfügen.
Dieß wolle sie nunmehr
dahin thun, daß sie bestime,
daß der Brautwagen des
einen ihrer verstorbe-
nen Kinder an die Tochter
der ad 2 erwähnten Wittwe
Heuer falle, und die diese in
der Heut angelegten Schichtung
jenen Brautwagen dem
Abdivate ihrer Tochter
bereits zugesetzt habe,
so habe es dahin sein
Bewenden.

Tudman

letzwillige Verfügung
und unverheirathet ohne
Descendenz gestorben.
Deren Erbin sey daher ihre
Mutter die ad 1 erwähnte
Wittwe Heuer und sey sie be-
fugt über die Kindestheile
derselben anderweit zu
verfügen.
Dieß wolle sie nunmehr
dahin thun, daß sie bestime,
daß der Brautwagen des
einen ihrer verstorbe-
nen Kinder an die Tochter
der ad 2 erwähnten Wittwe
Heuer falle, und die diese in
der Heut angelegten Schichtung
jenen Brautwagen dem
Abdivate ihrer Tochter
bereits zugesetzt habe,
so habe es dahin sein
Bewenden.

Sodann

15 GR.

Ich habe bestimmet, daß
mit dem Brautwagen des
zweiten verstorbenen
Kindes die Brautwagen der
noch lebenden Catharine Doro-
thea Elisabeth und der Dorothea
Elisabeth Heuer dahin verbessert
würden, daß jedes im
ganzen auf ihren Brautwagen
18 Boten Flachs und 18 Hocken
Roggen zur Brautfuhr er-
halten solle.

Von der für beide verstor-
bene Kinder vorbehaltenen
Abfindung von 360 Thl. wolle
sie ihrer Schwiegerin, der
ad 2 genannten Wittwen
Heuer 160 Thl. ganz erlassen
und schenken, und sich mithin
nur die disposition über
200 Thl. aus den bezeichneten
Abfindungen vorbehalten.

Pin

Sodann bestimme sie, daß
mit dem Brautwagen des
zweiten verstorbenen
Kindes die Brautwagen der
noch lebenden Catharine Doro-
thea Elisabeth und der Dorothea
Elisabeth Heuer dahin verbessert
würden, daß jedes im
ganzen auf ihren Brautwagen
18 Boten Flachs und 18 Hocken
Roggen zur Brautfuhr er-
halten solle.

Von der für beide verstor-
bene Kinder verbrieften
Abfindung von 360 Thl wolle
sie ihrer Schwiegerin, der
ad2 erwähnten Wittwen
Heuer 160 Thl ganz erlassen
und schenken, und sich mithin
nur die disposition über
200 Thl aus den bezeichneten
Abfindungen vorbehalten.

Sie

Sie bewilligen, daß bei den
Abfindungen ihrer verstor-
benen Kinder 1 Brautwagen
und 160 Thl. im Hypothekenbuche
gelöscht werden.

Die ad 2 erwähnte Wittwe
Heuer acceptierte obige Er-
klärung so wie die Schen-
kung bestens, und baten
Comparenten dieß Proto-
coll ausfertigen und
den übergebenen Contracte
anheften zu lassen.

Die Kosten übernahm
die Wittwe Colona
Heuer.

Vorgelesen, genehmigt, un-
terschrieben.

Heuer. xxx signi der Wittwe
Leibzüchterin Heuer
Schwier

a.u.s. (actum ut supra = geschehen wie oben)
Gellern
OLGer Referendar
Dep

Sie bewillige, daß bei den
Abfindungen ihrer verstor-
benen Kinder 1 Brautwagen
und 160 Thl im Hypothekenbuche
gelöscht werden.

Die ad2 erwähnte Wittwe
Heuer acceptierte obige Er-
klärung so wie die Schen-
kung bestens, und baten
Comparenten dieß Proto-
coll ausfertigen und
den übergebenen Contracte
anheften zu lassen.

Die Kosten übernahm
die Wittwe Colona
Heuer.

Vorgelesen, genehmigt, un-
terschrieben.

Heuer. xxx signi der Wittwe
Leibzüchterin Heuer
Schwier

a.u.s. (actum ut supra = geschehen wie oben)
Gellern
OLGer Referendar
Dep

wird

иные условия в вышеуказанном
договоре, а именно:
Пetershagen, den 8^{ten} May 1832.

wird hierdurch in beweisender
Form ausgefertigt
Petershagen, den 8 May 1832.

(Siegel und Unterschriften)

Генерал-Адмирал — Контр.

Витте Гилла

1
Maud